



Bezirkshauptmannschaft Murtal

Marktgemeinde Weißkirchen in Steiermark
Gemeindeplatz 1
8741 Weißkirchen in Steiermark

Bearb.: Dr.med.vet. Brigitte Cecon
Tel.: +43 (3572) 83201-260
Fax: +43 (3572) 83201-550
E-Mail:
bhmt_veterinaerreferat@stmk.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte
Geschäftszeichen (GZ) anführen

GZ: BHMT-104140/2025-5

Judenburg, am 24.11.2025

Ggst.: Hochpathogene aviärer Influenza (HPAI) „Vogelgrippe“:
Informationen der Veterinärbehörde

Sehr geehrte Damen und Herren,

aufgrund des aktuellen Seuchengeschehens bezüglich Hochpathogener aviärer Influenza (HPAI) erlauben wir uns, in der Anlage die Kundmachung vom 19.11.2025 des BMASGPK, GZ: 2025-0.943.697, zur Festlegung eines HPAI Risikogebietes zu übermitteln.

In der Beilage werden jene Gemeinden/Katastralgemeinden angeführt, denen ein „stark erhöhtes Risiko“ zugewiesen wird. Alle anderen Gemeinden/Katastralgemeinden gehören zum „erhöhten Risikogebiet“.

Mit 20.11.2025 gilt in „Gebieten mit stark erhöhtem Risiko“ Stallpflicht für Geflügel.

Neben der Einhaltung von allgemeinen Biosicherheitsmaßnahmen ist das Geflügel dauerhaft in Stallungen oder jedenfalls geschlossenen Haltungsvorrichtungen zu halten, der Kontakt zu wildlebenden Vögeln ist bestmöglich hintanzuhalten, der Kontakt zu lebenden Wasservögeln ist auszuschließen.

Ausnahmen von der Stallhaltung sind möglich, wenn:

- weniger als 50 Stück Geflügel gehalten wird und
 - sichergestellt ist, dass bei der Haltung von Enten und Gänsen diese getrennt von anderem Geflügel gehalten werden
 - das Geflügel durch Netze/Dächer oder ähnlichem vor dem Kontakt mit Wildvögeln geschützt ist
- oder
- die Fütterung und Tränkung des Geflügels nur im Stall oder Unterstand erfolgt

In Gebieten mit „erhöhtem Risiko“ sind neben der Einhaltung allgemeiner Biosicherheitsmaßnahmen

- Enten und Gänse getrennt von anderem Geflügel zu halten,
- muss sichergestellt sein, dass Geflügel durch Netze/Dächer oder ähnlichem vor dem Kontakt mit Wildvögeln geschützt ist oder
- die Fütterung und Tränkung nur in einem Stall oder Unterstand erfolgt,
- darf die Tränkung nicht mit Oberflächenwasser, zu dem wildlebende Vögel Zugang haben, erfolgen.

Bei Gesundheitsproblemen der Tiere in Geflügelbetrieben sollte unbedingt eine tierärztliche Untersuchung erfolgen, um die Aviäre Influenza auszuschließen.

Für die Früherkennung und die Verhinderung einer weiteren Ausbreitung müssen alle tot aufgefundenen wildlebenden Wasservögel und Greifvögel bei der lokal zuständigen Behörde gemeldet werden.

Aus gegebenem Anlass weisen wir auch darauf hin, dass jede Geflügelhaltung bei der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde zu melden ist.

Wir ersuchen Sie, diese Information in ortsüblicher Weise (Amtstafel) kundzumachen sowie nach Möglichkeit über die der Gemeinde zur Verfügung stehenden Medien (z.B. Homepage) zu kommunizieren.

Mit freundlichen Grüßen
Die Bezirkshauptfrau i.V.

Dr.med.vet. Brigitte Cecon
(elektronisch gefertigt)

Beilage:

Kundmachung zur Festlegung eines HPAI-Risikogebietes vom 19.11.2025 samt Anlage